



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZA 10/17

vom

5. Juli 2017

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 2017 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland und die Richter Dr. Kazele und Dr. Hamdorf

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Kläger gegen den Senatsbeschluss vom 11. Mai 2017 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die nach § 321a Abs. 1 ZPO statthafte Anhörungsrüge ist als unzulässig zu verwerfen, weil es an der vorgeschriebenen Darlegung (§ 321a Abs. 2 Satz 5 ZPO) einer eigenständigen entscheidungserheblichen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Senat fehlt. Die Kläger wenden sich lediglich gegen die von dem Senat vorgenommene rechtliche Würdigung der von ihnen vorgetragenen und vom Senat berücksichtigten Tatsachen.

Stresemann

Brückner

Weinland

Kazele

Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Wiesbaden, Entscheidung vom 24.03.2015 - 92 C 3737/14 (78) -

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 16.12.2016 - 2-13 S 61/15 -